

# Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2019 und 2020 vom 15.04.2019

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 45 geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	384.898.367 €	374.049.798 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	412.819.058 €	413.134.356 €
der <b>Jahresfehlbetrag</b> auf	27.920.691 €	39.084.558 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	374.253.987 €	363.689.411 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	365.872.666 €	369.453.857 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.381.321 €	-5.764.446 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.584.081 €	23.961.264 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.668.840 €	44.989.910 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	-23.084.759 €	-21.028.646 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1) 2)</sup>	25.359.759 €	36.735.542 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1)</sup>	10.656.321 €	9.942.450 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.703.438 €	26.793.092 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf <sup>1) 2)</sup>	424.197.827 €	424.386.217 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf <sup>1)</sup>	424.197.827 €	424.386.217 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €

1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

2) Einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung 2019 = 400.000 € / 2020 = 14.356.896 €

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	24.959.759 €	22.378.646 €
zusammen auf <sup>3)</sup>	<b>24.959.759 €</b>	<b>22.378.646 €</b>

3) für 2019: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 23.084.759 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 1.875.000 € (= 75 % aus 2.500.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

- 3) für 2020: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v.21.028.646 €  
 zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse  
 i. H. v. 1.350.000 € (= 75 % aus 1.800.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), wird

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
festgesetzt auf	<b>30.095.500 €</b>	<b>18.963.000 €</b>

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
auf	<b>20.181.000 €</b>	<b>7.413.520 €</b>

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
festgesetzt auf	<b>820.000.000 €</b>	<b>820.000.000 €</b>

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Eigenbetrieb Stadtbildpflege Kaiserslautern) werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
- Grundsteuer A auf	310 v. H.	310 v. H.
- Grundsteuer B auf	460 v. H.	460 v. H.
- Gewerbesteuer auf	410 v. H.	410 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den ersten Hund	102 €	102 €
- für den zweiten Hund	150 €	150 €
- für jeden weiteren Hund	198 €	198 €

### § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), werden festgesetzt:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
- Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und die Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung auf	130%	130%

- Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 10. 12.1993 die Beiträge auf Grundstücksfläche.	15 €/ha	15 €/ha
- Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung der Gleisbenutzungsgebühren (Gleissatzung) vom 10.12.1993		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
- für jeden zugeführten Waggon auf	10 €	10 €
- für jeden beladen zugeführten und beladen wieder abgeführten Waggon (Umzettelung) auf	20 €	20 €
- Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung Straßen vom 19. 09.2001 die Verwaltungsgebühr auf für die Erteilung einer Genehmigung.	15 €	15 €

### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 33.893.625 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach Planzahlen zum 31.12.2017 -16.569.165 Euro, zum 31.12.2018 -70.410.593 Euro, zum 31.12.2019 -98.331.284 Euro und zum 31.12.2020 -137.415.842 Euro

Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

### § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

### § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### § 11 Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

Als erheblich im Sinne des § 98 GemO, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

### § 12 Finanzmanagement und Zinssicherung

Mit Beschluss vom 31.05.2010 ermächtigte der Stadtrat die Verwaltung, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

### § 13 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2019 (2020) bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird im Beschäftigtenbereich auf 206 (234) festgesetzt. Die im "Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)" vorgesehene Quote in Höhe von 2,5 % liegt bei 44 Personen.

Die Zahl der bewilligten Altersteilzeitfälle beträgt 36.

### § 14 Leistungszulagen

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Personalvertretung der Stadt Kaiserslautern.

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen an Beamtinnen und Beamte nach § 33 des Landesbesoldungsgesetzes sind in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nicht vorgesehen.

### § 15 Weitere Bestimmungen

Ungeachtet des ermittelten Kreditbedarfs bedarf eine Inanspruchnahme von Investitionskrediten über 12 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2019/2020 der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Vorbericht aufgeführten Bewirtschaftungs- und Budgetierungsregelungen.

Kaiserslautern, den 23.07.2019

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister